

Betreiberverantwortung - ein Buch mit sieben Siegeln?

Die Wahrnehmung der Betreiberverantwortung fällt uns im Privaten leicht. Wir achten auf die Fahrtüchtigkeit unseres Autos und beseitigen Gefahren in der häuslichen Umgebung ,für uns oder unsere Familien, sofort nach dem Erkennen. Dieses Prinzip des verantwortungsbewussten Handelns ist im Kleinen wie im Großen zu beachten – und zwar als Maßstab der Sorgfalt und der Aufmerksamkeit.

Gesellschaftlich ist den Juristen die Aufgabe der „beurteilenden Instanz“ zugedacht.

Also werden Sie in den von uns zu bearbeitenden Schadenfällen ein Urteil bekommen. Wir wünschen uns – und die Rechtslage fordert es ein – dass durch „besonnenes und aufmerksames Vorgehen“ Schadeneintritte vermieden werden.

Und das ist der Sinn der Betreiberverantwortung – durch aufmerksames und fachkundiges Handeln Sicherheit zu schaffen!

Sicherheit darf kein Glücksfall sein, sondern muss als das Ergebnis einer wohlgedachten Organisation von Sicherungsmaßnahmen erarbeitet werden.

Kernpflichten der Betreiberverantwortung sind dabei die verantwortliche Weitergabe von eigenen Pflichten an Dritte (Delegation), die zielführende und ordnungsgemäße Ausführung einer Aufgabe (Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik) und die systematische Erfüllung und Verschriftlichung des Ist-Soll-Abgleiches (Überwachungsfunktion).

Kernbereiche der Betreiberverantwortung sind:

- Anforderungen aus den öffentlich-rechtlichen Schutzbedingungen:
Die öffentliche Sicherheit erhebt allgemeine Anforderungen an die baulichen Gegebenheiten, aber auch einzelfallbezogene Sonderauflagen, die den Baugenehmigungsunterlagen zu entnehmen sind.
- Anforderungen aus vertraglichen Verpflichtungen:
Versicherungsverträge, Verträge mit den Strom-, Gas- u. Wasserwerken, Verträge zur Übernahme von Betrieb und Bewirtschaftung – ein weites Feld von verbindlichen Zusagen und zu erfüllenden Rechtspflichten.
- Anforderungen aus der Verkehrssicherungspflicht:
Die Verkehrssicherungspflicht bezieht sich auf die Wahrnehmung der Dinge, die zur Schadenabwendung beigetragen hätten. Ein Schadenfall ist oftmals ein Beleg für die Nichtbeachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Verkehrssicherungspflichten bestehen auch für die bauseitigen

